

Freiburg, August 2021

## **Bildungszeit – so geht's**

### **Bildungszeit gilt auch für Seminare „Fit fürs Ehrenamt“**

Zum 1. Juli 2015 wurde die Bildungszeit in Baden-Württemberg eingeführt. Beschäftigte in Baden-Württemberg können sich seitdem zur beruflichen, politischen und - seit Januar 2016 - auch zur ehrenamtlichen Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr freistellen lassen. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

### **Wie kann Bildungszeit beantragt werden?**

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens neun Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit, beim Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch mit Informationen zur Bildungsmaßnahme und zum Anbieter eingereicht werden. Das empfohlene Antragsformular sowie Merkblätter für Beschäftigte und Arbeitnehmer gibt es unter [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de)

Der Arbeitgeber entscheidet unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch. Entscheidet der Arbeitgeber nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt. Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit in bestimmten Fällen auch ablehnen: etwa aus dringenden betrieblichen Belangen (z. B. Urlaub und/oder Krankheit anderer KollegInnen). Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn es sich um einen Kleinbetrieb handelt (weniger als zehn Beschäftigte am 1. Januar eines Jahres).

Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme muss innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme durch Vorlegen eines Teilnahmenachweises beim Arbeitgeber nachgewiesen werden.

Bei Streitfällen und Unklarheiten bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Bildungsmaßnahme kann ab dem 01.07.2021 sowohl vom antragstellenden Arbeitnehmer als auch von dem Arbeitgeber eine Schiedsstelle angerufen werden.

### **Anerkannte Träger sichern Qualität der Bildungsmaßnahmen**

Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Das Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Südbaden e. V. ist anerkannter Träger für Qualifizierungen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Abs. 3 i. V. m. § 6 Absatz 3 VO BzG BW. Das heißt: Für die Teilnahme an den Seminaren „Fit fürs Ehrenamt“ kann Bildungszeit angerechnet werden.

# Information

## Mein Weg zur Bildungszeit:

### 1. Bildungsangebot aussuchen

Das Bildungsangebot muss für die Bildungszeit geeignet sein, d. h. Weiterbildung im beruflichen, politischen oder ehrenamtlichen Bereich und von einem anerkannten Träger durchgeführt werden. Das Bildungsangebot muss mindestens 6 Zeitstunden pro Tag Unterricht umfassen.

### 2. Antrag auf Bildungszeit stellen

Antrag beim Arbeitgeber (schriftlich, mindestens neun Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mit folgenden Inhalten stellen (Musterformular auf „[www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de)“ als Download).

### 3. Entscheidung des Arbeitgebers abwarten

Der Arbeitgeber entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich oder elektronisch über den Antrag. Ohne Antwort innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt. Bei Ablehnung hat der Arbeitgeber die Gründe schriftlich darzulegen.

### 4. Teilnahme nachweisen

Nach der Weiterbildungsmaßnahme ist die Teilnahme gegenüber dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen nach der Maßnahme nachzuweisen.

Eine entsprechende Bescheinigung stellt der Bildungsträger aus.